



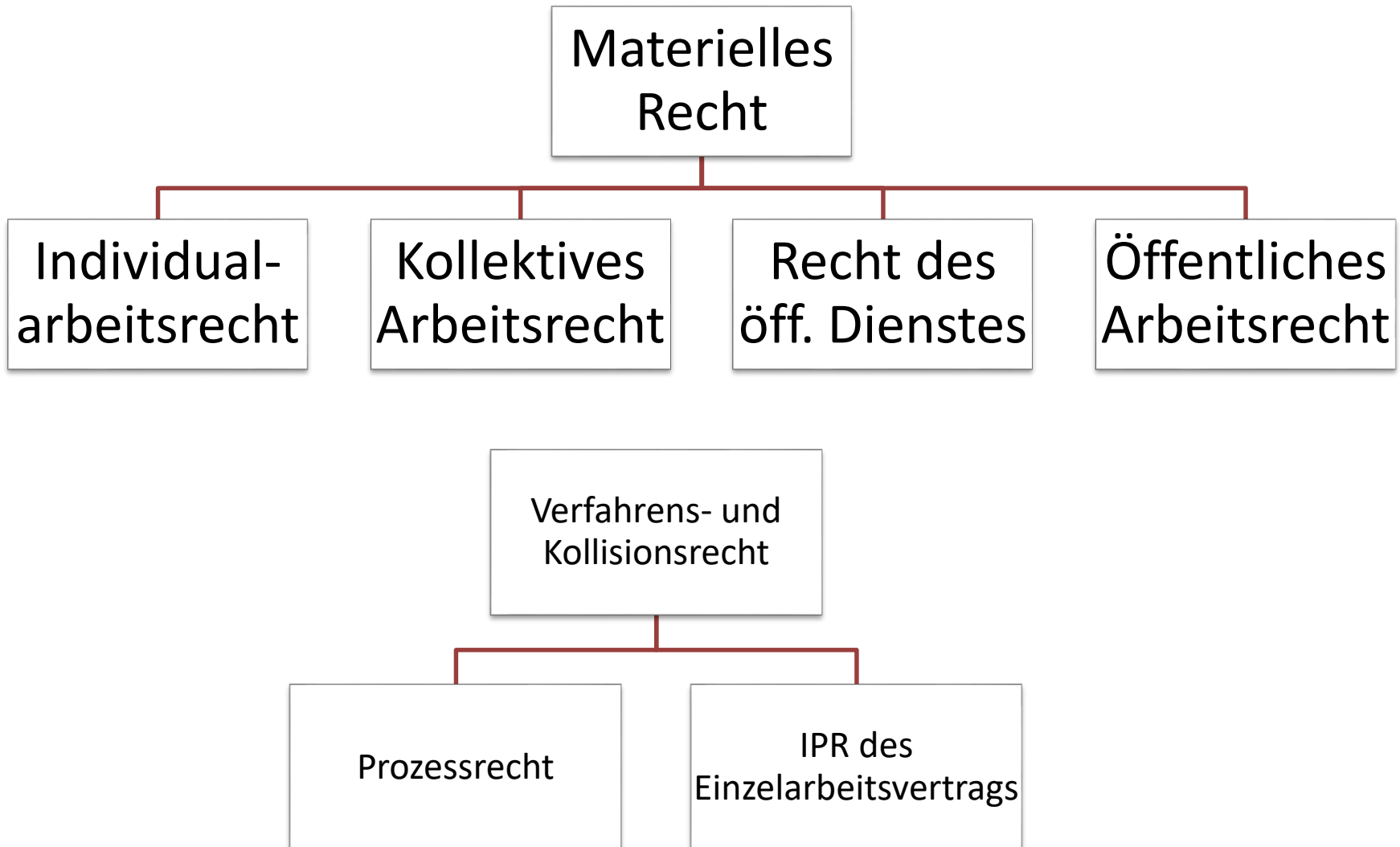
Fellmann
Tschümperlin
Lötscher

Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Einzelarbeitszeit

Dr. iur. Rainer Wey, LL.M.

Rechtsanwalt und Notar

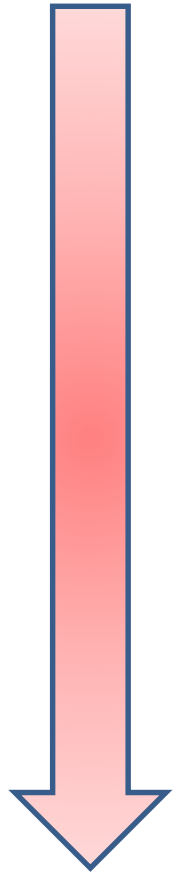
Übersicht über das Arbeitsrecht





Quellen des Arbeitsrechts

- Zwingendes Gesetzesrecht
- Normative Bestimmungen des GAV
- Betriebsordnung
- Parteivereinbarung (Arbeitsvertrag)
- Dispositiver Normalarbeitsvertrag
- Dispositives Gesetzesrecht
- Weisungen des Arbeitgebers





Arbeitszeit

- Rechtsquellen:
 - überwiegend im Arbeitsgesetz (ArG) und den dazugehörige Verordnungen



→ Nicht auf alle Arbeitnehmer anwendbar (persönliche und betriebliche Ausnahmen)



Wöchentliche Höchstarbeitszeit

- Arbeitnehmer in industriellen Betrieben, Büropersonal oder technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben
 - 45 Stunden
- Für alle anderen gilt eine Höchstarbeitszeit von 50 Stunden

Pausen und tägliche Höchstarbeitszeit



- Arbeitszeit > 5 ½ Stunden → ¼ h Pause
- Arbeitszeit > 7 Stunden → ½ h Pause
- Arbeitszeit > 9 Stunden → 1 h Pause

- Die tägliche Höchstarbeitszeit mit Einschluss der Pausen und der Überzeit muss innerhalb von 14 Stunden liegen (Art. 10 Abs. 3 ArG).





Nacht- und Sonntagsarbeit (1)

- Nachtarbeit (23 Uhr bis 6 Uhr)
- Sonntagsarbeit (Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr)
- Bewilligungspflicht
- Für gewisse Kategorien von Arbeitnehmenden und Betrieben sind Sonderbestimmungen anwendbar, die Nacht- und Sonntagsarbeit ohne vorgängige Bewilligung erlauben (ArGV 2)



Nacht- und Sonntagsarbeit (2)

- Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit
 - Für den Betrieb
 - Nachtarbeit: wenn sie nicht mehr als drei Monate pro Betrieb und Kalenderjahr umfasst oder einmaliger Charakter und nicht mehr als sechs Monate umfasst
 - Sonntagsarbeit: wenn sie pro Betrieb und Kalenderjahr nicht mehr als 6 Sonntage umfasst (inkl. gesetzl. Feiertage) oder max. drei Monate, wenn sie einmaligen Charakter aufweist
 - Für den Arbeitnehmer
 - max. 24 Nächte pro Jahr → Lohnzuschlag von 25%
 - Max. 6 Sonntage pro Jahr → Lohnzuschlag von 50% plus Zeitkompensation



Nacht- und Sonntagsarbeit (3)

- Dauernde/regelmässige Nacht- und Sonntagsarbeit
 - Für den Betrieb
 - Wenn sie die Grenze der vorübergehenden Nacht- oder Sonntagsarbeit überschritten haben
 - Für den Arbeitnehmer
 - Zeitliche Kompensation
 - Nachtarbeit: Zeitzuschlag von 10 Prozent
 - Sonntagsarbeit: Zeitzuschlag wie bei vorübergehender Sonntagsarbeit



Sonderbestimmungen der Verordnungen 2 zum Arbeitsgesetz



Art. 40 Abs. 1 ArGV 2

Auf die *Sport- und Freizeitanlagen* mit der Bedienung, Betreuung und Anleitung der Kunden sowie mit dem Unterhalt der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Art. 8 Absatz 1, 10 Absatz 3, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 1 anwendbar

Art. 40 Abs. 2 ArGV 2

Die Artikel 4 Absatz 1 und 10 Absatz 3 sind nur anwendbar, soweit Nachtarbeit für den Unterhalt der Anlage *notwendig* ist.

Sonderbestimmungen der Verordnungen 2 zum Arbeitsgesetz



Ähnliche Sonderbestimmungen sind für das Bewachungs- und Überwachungspersonal (Art. 45 ArGV 2) vorhanden sowie für Angestellte von Reinigungsbetrieben, die ausschliesslich oder vorwiegend in einem Betrieb eingesetzt werden, die dieser Verordnung unterstellt sind (Art. 51 ArGV 2)



Besondere Bestimmungen (1)

Art. 4 ArGV 2

¹ Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung ganz oder teilweise in der Nacht beschäftigen.

² Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung ganz oder teilweise am Sonntag beschäftigen.

³ Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ohne behördliche Bewilligung im ununterbrochenen Betrieb beschäftigen.



Besondere Bestimmungen (2)

Art. 8 Abs. 1 ArGV 2

¹ Überzeitarbeit nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes darf am Sonntag geleistet werden. Die am Sonntag geleistete Überzeitarbeit ist innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

Art. 12 Abs. 1 ArG

Voraussetzungen und Dauer der Überzeitarbeit

¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf ausnahmsweise überschritten werden

a. wegen Dringlichkeit der Arbeit oder ausserordentlichen Arbeitsandranges;

b. für Inventaraufnahmen, Rechnungsabschlüsse und Liquidationsarbeiten;

c. zur Vermeidung oder Beseitigung von Betriebsstörungen, soweit dem Arbeitgeber nicht andere Vorkehren zugemutet werden können.



Besondere Bestimmungen (3)

Art. 10 Abs. 3 ArGV 2

³ Bei Nachtarbeit mit einem Arbeitsbeginn nach 4 Uhr oder einem Arbeitsschluss vor 1 Uhr darf die tägliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von höchstens 17 Stunden liegen. Beginnt die tägliche Arbeitszeit vor 5 Uhr oder endet sie nach 24 Uhr, so ist im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Die tägliche Ruhezeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen muss dabei mindestens 8 Stunden betragen.



Besondere Bestimmungen (4)

Art. 12 Abs. 2 ArGV 2

² Im Kalenderjahr sind mindestens zwölf freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag ist jedoch im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.



Besondere Bestimmungen (5)

Art. 14 Abs. 1 ArGV 2

¹ Der wöchentliche freie Halbttag darf für einen Zeitraum von höchstens acht Wochen zusammenhängend gewährt werden.

Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge



- Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes
- GAV für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen
- GAV für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz
- GAV des Reinigungssektor für die Westschweiz



Überstunden und Überzeit (1)

Obligationenrecht:

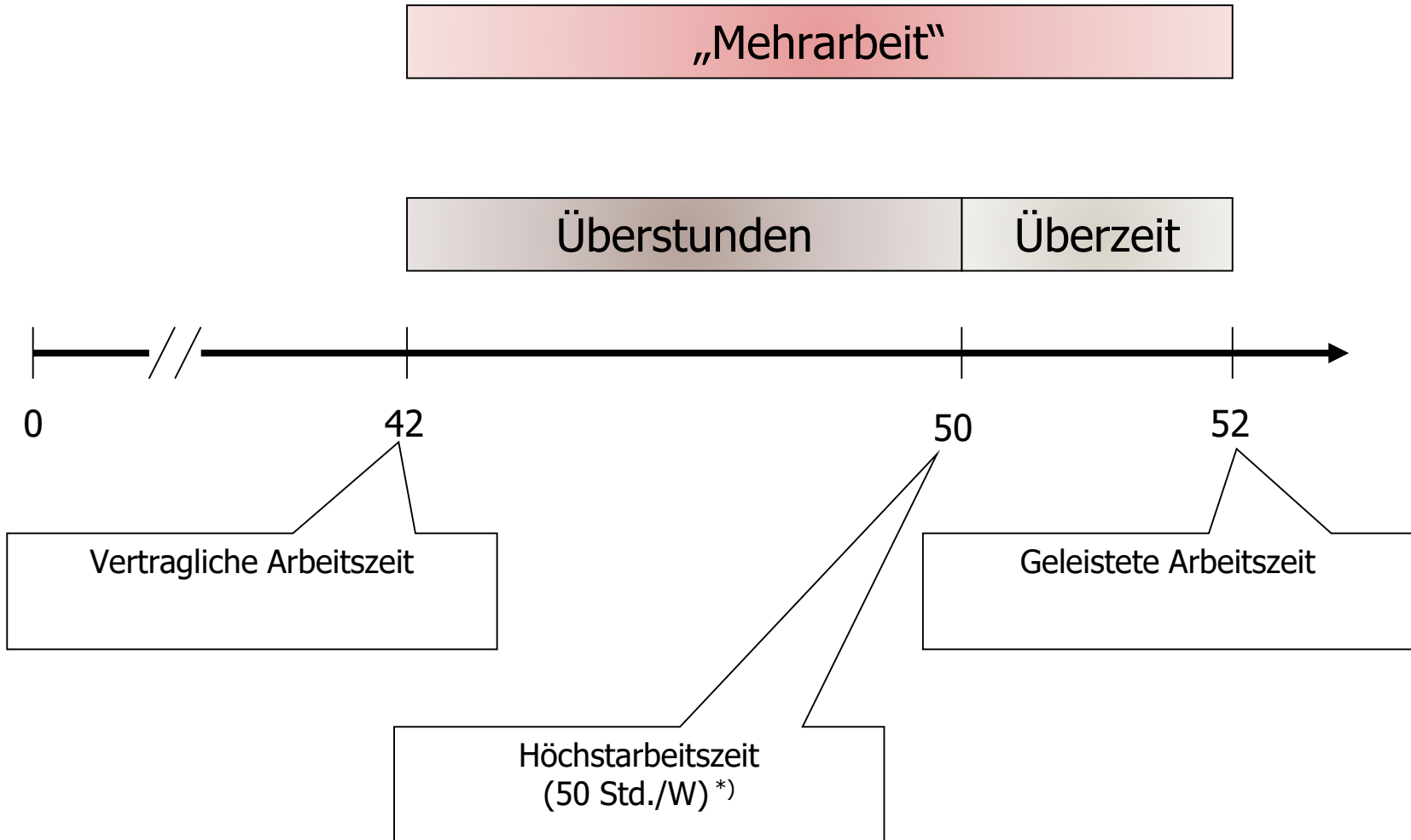
- keine Grenzen
- Überstunden
- Regelung nicht zwingend:
 - Lohn (125%)
oder
 - Zeitkompensation 1:1

Arbeitsgesetz:

- Höchstarbeitszeit
- Überzeit
- Regelung zwingend, keine vertr. Änderung:
 - Lohn (125%)
oder
 - Zeitkompensation 1:1



Überstunden und Überzeit (2)



Fragen?

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

